

Informationsblatt zu Bildungs- und Teilhabeleistungen

Das Bildungspaket ist ein von der Bundesregierung aufgelegtes Programm mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu fördern und zu unterstützen.

Ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld); Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder den Kinderzuschlag bekommen.

Bei den Leistungen zur Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren.

Was ist drin im Bildungspaket?

1. Eintägige und mehrtägige Ausflüge / Klassenfahrten in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Ihr Kind kann an eintägigen Ausflügen (beinhaltet auch Eintritt für Theater, Besichtigungen, Ausstellungen, Museum) und mehrtägigen Fahrten teilnehmen, die von der Kindertageseinrichtung oder Schule organisiert sind und dafür die tatsächlichen Kosten erstattet bekommen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badebekleidung).

Der Antrag ist mit Bekanntwerden des Ausfluges bzw. der Fahrt zu stellen.

Die Kosten werden direkt an den Anbieter oder die Schule/Kindertageseinrichtung ausgezahlt.

Voraussetzungen:

- das Kind besucht eine Kindertageseinrichtung oder
- ist Schüler/Schülerin einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, jünger als 25 Jahre und erhält keine Ausbildungsvergütung
- bei mehrtägigen Fahrten Bestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. Schule über Art, Dauer und Kosten der Fahrt
- Antrag

2. persönlicher Schulbedarf

Damit Ihr Kind mit den nötigen Lernmaterialien (Stifte, Hefte, Schulranzen, Wasserfarben etc.) ausgestattet ist, wird Ihnen zwei Mal jährlich ein Zuschuss gezahlt. Die Auszahlung in Höhe von 70 Euro erfolgt zum 1. Schulhalbjahr im August 2011. Zu Beginn des 2. Schulhalbjahres im Februar 2012 werden nochmals 30 Euro ausgezahlt. Danach erfolgt die Auszahlung fortlaufend jeweils zum Schuljahres- und Halbjahresbeginn ohne Antragstellung.

Empfänger von SGB II – Leistungen erhalten diesen Zuschuss direkt vom Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt mit den laufenden Leistungen ohne gesonderte Antragstellung.

Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen einen entsprechenden Antrag für die Erstgewährung dieses Zuschusses stellen. Da der Zuschuss direkt an Sie ausgezahlt wird, ist uns Ihre Bankverbindung mitzuteilen.

Voraussetzungen:

- ist Schüler/Schülerin einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, jünger als 25 Jahre und erhält keine Ausbildungsvergütung
- für Wohngeld und Kinderzuschlagempfänger Antragserfordernis mit Mitteilung der Bankverbindung

3. Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Es wird auf Antrag ein Zuschuss gewährt (wenn die Fahrkarte auch für andere Fahrten genutzt werden kann) oder es werden die Kosten übernommen, wenn zum Beispiel mit der Monatskarte ausschließlich der Schulbus genutzt wird.

Voraussetzungen:

- das Kind ist Schüler/Schülerin einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, jünger als 25 Jahre und erhält keine Ausbildungsvergütung
- Beförderung zur nächstgelegenen Schule ist erforderlich
- Kosten werden nicht von Dritten (z. B. Landkreis) übernommen
- Nachweis über die angefallenen Kosten
- Antrag und Mitteilung der Bankverbindung

4. Lernförderung

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien schulischen Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine kurzfristige Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die entstehenden Kosten hierfür übernommen.

Ein Bedarf kann aber nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltung erfolgt.

Die Kosten werden direkt an den Anbieter überwiesen. Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot, mehrere Nachhilfestunden oder einen ganzen Kurs. Übernommen werden Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.

Voraussetzungen:

- das Kind ist Schüler/Schülerin einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, jünger als 25 Jahre und erhält keine Ausbildungsvergütung
- Bestätigung der Schule, dass nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen; Versetzungsgefährdung muss vorliegen
- Antrag

5. Gemeinschaftliches Mittagessen

Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Schule und Hort (ohne Frühstück, Vesper und zusätzliche Getränke).

Der Zuschuss zum warmen Mittagessen wird direkt an den Anbieter bzw. an die Einrichtung gezahlt. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag (Kosten der Haushaltsersparnis).

Voraussetzungen:

- das Kind besucht eine Kindertageseinrichtung oder
- das Kind bekommt Kindertagespflege (z. B. Tagesmutter) oder
- ist Schüler/Schülerin einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, jünger als 25 Jahre und erhält keine Ausbildungsvergütung
- Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Schule müssen ein entsprechendes Angebot bereithalten
- Nachweis über die monatlichen Kosten
- Antrag

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Bei allen anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Die Kosten dafür werden direkt an den Anbieter bzw. Verein überwiesen.

Voraussetzungen:

- das Kind ist nicht älter als 18 Jahre
- Nachweis über Vereinsmitgliedschaft oder Aktivität
- Antrag

Fristen

Das Bildungspaket gilt rückwirkend zum 1. Januar 2011.

Wer Leistungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 erhalten will, muss bis zum 30. April 2011 einen Antrag stellen. Geeignete Nachweise für die in dieser Zeit entstandenen Aufwendungen sind mit einzureichen.

Zukünftig beantragte Leistungen aus dem Bildungspaket werden ab Antragsdatum gewährt.

Wo ist der Antrag zu stellen

Die Antragsformulare werden ab sofort im Bürgerbüro des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, in den Bürgerbüros der Städte Saalfeld und Rudolstadt und im Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt ausgegeben und wieder entgegengenommen. Zusätzlich können Sie sich den Antrag auch von der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.sa-ru.de) herunterladen.

Der Antrag ist für jedes Kind einzeln unter Angabe der bezogenen Sozialleistung und Aktenzeichen unter Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides schriftlich vorher zu stellen. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Bürgerbüro Saalfeld
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel.-Nr. 03671/823-150

Stadtverwaltung Saalfeld
Bürgerservice
Markt 6
07318 Saalfeld
Tel.-Nr. 03671/598-293 bis 298

Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt
Geschäftsstelle Saalfeld
Bahnhofstraße 5
07318 Saalfeld
Tel.-Nr. 0180/100 296 251 100

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Bürgerbüro Rudolstadt
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt
Tel.-Nr. 03672/823-145

Stadtverwaltung Rudolstadt
Bürgerservice
Markt 7
07407 Rudolstadt
Tel.-Nr. 03672/486-320 bis 328

Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt
Geschäftsstelle Rudolstadt
Breitscheidstraße 133
07407 Rudolstadt
Tel.-Nr. 0180/100 296 251 100
